

Vereinssatzung des Fördervereins Astrid-Lindgren-Kita Steinhausen e.V. in der Fassung vom 05.05.2025, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.05.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Kita Steinhausen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Büren-Steinhausen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr **01.08. - 31.07.**

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung aller Kinder der Kindertageseinrichtung Astrid Lindgren in Steinhausen sowie die diesbezügliche Unterstützung der erzieherischen Arbeit.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die Förderung der Kooperation von Kita-Leitung, Kita-Team, dem Förderverein sowie den Eltern,
 - b) ideelle und materielle Unterstützung der Astrid-Lindgren Kita Steinhausen (§ 58 Nr. 1 AO),
 - c) Beantragung von Fördermitteln,
 - d) Beschaffung von Lehr-, Lern-, Bastel- und Anschauungsmaterial sowie Spielgeräten,
 - e) Verbesserung der Räumlichkeiten der Einrichtung, insb. durch Beschaffung von Mobiliar,
 - f) Durchführung und/oder Mitgestaltung von einrichtungsbezogenen Veranstaltungen mit Kindern, Eltern und allen in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräfte auf kulturelle, organisatorische und/oder materielle Weise,
 - g) Unterstützung hilfebedürftiger Kinder (z.B. bei Ausflügen),
 - h) Förderung der Selbstdarstellung der Kindertageseinrichtung und des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - i) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die es primär zum Ziel haben, Zuwendungen und Fördermittel für den Verein zu akquirieren,
 - j) Akquisition von Förderern und Förderinnen,
 - k) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Verbänden, Körperschaften und öffentlichen Trägern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers (Stadt Büren).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für den Erhalt des Vereins sowie die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Austritt, Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grds. ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Unabhängig hiervon bleibt der Aufwendungsersatz gem. § 11 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Personengesellschaften werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Mit dem Beitritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

b) Austritt aus dem Verein, der vom Mitglied durch schriftlich Kündigung spätestens einen Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres (spätestens zum 30.06) gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

c) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, satzungsgemäße Pflichten verletzt, dem Ansehen des Vereines schädigt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr aufweist.

Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann über einen etwaigen Widerspruch.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Im Falle des Ausscheidens im laufenden Geschäftsjahr besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind Teil der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zudem haben sie das Recht, sich aktiv bei der Gestaltung des Vereins sowie der Umsetzung von Aktivitäten einzubringen und eigene Vorschläge zu entwickeln.

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, haben einen festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag ist ein Mindestbeitrag und kann nach belieben seitens des einzelnen Mitgliedes selbstständig erhöht werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, diesem den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind bis zum vollständigen Ausgleich des rückständigen Beitrages von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen.

Über eine Veränderung der (Mindest-)beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 32 BGB), soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist keine Mehrheit zustande gekommen.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Regelungen dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes mittels schriftlicher Vollmacht ist unzulässig.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von Drei- Viertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung sollte enthalten:

- Eröffnung der Versammlung durch den/die Versammlungsleiter/in
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des/der Kassenprüfers/in
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl des/der Kassenprüfer/in
- Anträge
- Verschiedenes

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Schriftführer*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind hierbei gemeinsam zur Vertretung befugt.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Vorstandssitzungen finden mindesten zweimal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Einberufung einer Sitzung mit einer kürzeren Frist erfolgen, sofern diese noch angemessen ist.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Beisitzer*innen können vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt werden und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.

9. Die Beisitzer*innen können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie können zu den Sitzungen eines erweiterten Vorstandes eingeladen werden und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

10. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist (auch mehrfach) möglich.

§ 10 Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer*innen erhalten von dem/der Schatzmeister/in spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtsmöglichkeit in die relevanten Belege. Er/Sie hat die Aufgabe Rechnungsbelege deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres feststellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
4. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist zulässig.

§ 11 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für ihre notwendigen Aufwendungen für die durch den Verein veranlasste Tätigkeiten in der Höhe entschädigt werden, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften, -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gem. Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritte von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertageseinrichtung Astrid Lindgren, Steinhausen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Einrichtung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am

04. Mai 2025

beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vor- und Nachname	Unterschrift
Lisa Runklen	L. Runklen
Jessica Kleinschulte	J. Kleinschulte
Yara Niedinne	Y. Niedinne
Nadine Dummer	N. Dummer
Anna Vollmer	A. Vollmer
Manuela Kemper	M. Kemper
Tina Martsch	T. Martsch
Gerold Martsch	G. Martsch
Marius Hawig	M. Hawig